

§ 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB bei erneuter Brandlegung am selben Objekt

BGH, Beschluss vom 24. August 2021 – 3 StR 247/21

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. setze in seiner Wohnung Fotos in einem Plastikeimer in Brand, das Feuer griff unbeabsichtigterweise auf die Wohnung über. In der Folge wurden Elektroleitungen in einer Wand, ein Durchlauferhitzer, der Laminatboden der Küche sowie die Küchenzeile zerstört. Aufgrund der Brandschäden erklärte das Bauordnungsamt die Wohnung für unbewohnbar und die Nutzung der anderen Wohnungen wurde untersagt da infolge des Brandes ein zweiter Rettungsweg fehlte. Die Folgen waren für den Angekl. vorhersehbar und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vermeidbar. Einige Tage später kehrte der Angekl. mit Suizidabsicht in die Wohnung zurück und entzündete dazu im Bad verschiedene Textilien. Dadurch gerieten die hölzerne Badezimmertür und Türcargen in Brand. Das Badezimmerfenster und elektrische Installationen wurden zerstört sowie Decken und Wände derart beschädigt, dass sie nebst Dämmung durch die Feuerwehr entfernt werden mussten. Die sanitären Anlagen und eine Waschmaschine wurden komplett unbrauchbar. Die Wohnung war erneut nicht nur vorübergehend unbewohnbar; es waren umfassende Sanierungsarbeiten erforderlich. Die Revision des Angekl. hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bestätigt die Auffassung des LG Krefeld, dass eine schon durch Brandstiftung teilweise zerstörte Wohnung erneut Tatobjekt nach § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB sein kann. Ein teilweises Zerstören liegt bei einem Mehrfamilienhaus dann vor, wenn ein zum selbständigen Gebrauch bestimmter Teil des Wohngebäudes durch die Brandlegung für Wohnzwecke unbrauchbar geworden ist. Dass eine Wohnung nach diesen Maßstäben bereits unbrauchbar gewesen ist, steht ihrer weiteren Zerstörung und der des gesamten Gebäudes nicht entgegen. Eine weitere Beeinträchtigung der Sachsubstanz kommt noch dann in Betracht, wenn sie nach allgemeinen Maßstäben als eigenständige teilweise Zerstörung des Gebäudes zu werten ist. Dafür spricht, dass bei einer wiederholten Brandlegung beim selben Objekt nicht nur die Unbenutzbarkeit von Gebäudebestandteilen noch erweitert wird, sondern mit der erneuten Brandlegung auch erhebliche Personen- und Sachgefährdungen einhergehen. Unabhängig davon, ob eine Wohnung bereits zuvor unbrauchbar war, drohen allgemein Gefahren für sonstige Hausbewohner oder Rettungskräfte. Da zudem für die Beurteilung der Unbrauchbarkeit ein an einem "verständigen Wohnungsinhaber" ausgerichteter objektiver Maßstab heranzuziehen ist, können Menschen, die trotzdem in der Wohnung leben, gefährdet sein. Der Tatbestand des § 306a Abs. 1 StGB erfasst gerade abstrakte Gefahren für Leib und Leben von Menschen, die sich aus der teilweisen Zerstörung von Wohngebäuden durch Brandlegung wegen des damit verbundenen generellen hohen Gefährdungspotentials ergeben. Eine enge Auslegung ist daher weder nach dem Wortlaut der Norm noch nach dem Gesetzeszweck geboten.

III. Problemstandort

Ein Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient, kann durch eine Brandlegung auch dann teilweise zerstört werden, wenn die betroffene Wohnung bereits wegen einer vorangegangenen Brandstiftung nicht nutzbar war.